

RS OGH 1979/11/28 10Os153/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1979

Norm

StGB §28 E

Rechtssatz

Ist ein Delikt ausschließlich mit Freiheitsstrafe bedroht, während das andere Delikt zwar ebenfalls eine Freiheitsstrafdrohung (im gleichen Ausmaß) enthält, wobei aber wahlweise auch eine (primär zu verhängende) Geldstrafe angedroht ist, so ist letztere Strafandrohung - im gesamten gesehen - milder; es ist daher die ausschließlich auf Freiheitsstrafe lautende Strafandrohung anzuwenden (hier: § 198 Abs 1 StGB und § 146 StGB).

Entscheidungstexte

- 10 Os 153/79

Entscheidungstext OGH 28.11.1979 10 Os 153/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0090840

Dokumentnummer

JJR_19791128_OGH0002_0100OS00153_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at